

Aktenzeichen:
20 O 19/22



Landgericht Tübingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand Cornelia
Tausch, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Energie Calw GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Ro-
bert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung (UWG)

hat das Landgericht Tübingen - 20. Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterin
am Landgericht [REDACTED] den Handelsrichter [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED] aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 24.01.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern zum Zwecke des Abschlusses
von Stromlieferungsverträgen mit einer Preisgarantie für einen bestimmten Zeitraum zu

werben, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 6,

wenn sich die Beklagte dabei vorbehält, das Vertragsverhältnis mit dem Verbraucher durch ordentliche Kündigung innerhalb des vereinbarten Preisgarantiezeitraums mit der Begründung zu beenden, wegen gestiegener Energiebeschaffungskosten könne der Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht fortgeführt werden, und dem betreffenden Verbraucher gleichzeitig mit der Kündigung ein neues Vertragsangebot zu höheren Energiebezugspreisen zu unterbreiten.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1 genannte Unterlassungspflicht ein Ordnungsgeld i.H.v. bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 243,51 Euro zzgl. Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 13. Mai 2022 zu bezahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist in Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 35.000,00 Euro und in Ziff. 3 und wegen der Kosten i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird 30.000,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin, die in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 4 des UKlaG eingetragen ist, macht gegen die Beklagte einen lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Die Beklagte bietet Verbrauchern im Internet unter der Webseite www.encw.de Naturstrom aus erneuerbaren Energien an. Sie bewirbt diesen mit dem „Vorteil“ Netto-Preisgarantie bis ins Jahr 2023 (vgl. Anlage K 6, Anlb Kl. Blatt 30 ff.) und Netto-Preisgarantie bis 21.12.2023 (vgl. Anl. K 6, GA 33).

Mit undatiertem Schreiben teilte die Beklagte ihrer Kundin [REDACTED] mit (auszugsweise): „...Da wir ihren bisherigen Tarif aus unserem Portfolio nehmen, überführen wir Ihren Vertrag zum 01. Janu-

ar 2020 in unseren attraktiven „Calw-Strom-Flex-2022-Tarif“ mit Nettopreisgarantie bis 31.12.2022. ... Sie müssen keine weiteren Schritte unternehmen“ (vgl. Anlage B 3).

Mit Schreiben vom 07.02.2022 (Anl. K 4, Anlagenband Kläger Blatt 12) teilte die Beklagte der Frau [REDACTED] auszugsweise mit: „... Die stark gestiegenen Beschaffungspreise - im Vergleich zum Vorjahreszeitraum sind diese um mehr als das Doppelte gestiegen - führen im Moment dazu, dass wir Ihren Vertrag aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr fortführen können. Aus diesem Grund sehen wir keine andere Möglichkeit, Ihren derzeitigen Vertrag fristgerecht zum 13. Juni 2022 zu kündigen (siehe AGB Punkt 3 (1)). Dies tun wir natürlich nicht, ohne Ihnen eine Alternative anzubieten, daher erhalten Sie beiliegend ein Angebot auf dem aktuellen Marktniveau...“

Nachdem die Kundin [REDACTED] sich an die Beklagte gewandt hatte, teilte diese per Email am 10. Februar 2022 mit: „... Leider teilen wir Ihre Ansicht, dass wir Ihre Stromlieferung aufgrund der eingeschränkten Nettopreisgarantie bis zum 31. Dezember 2022 erfüllen müssen nicht. Denn eine eingeschränkte Nettopreisgarantie, wie wir in Ihrem bisherigen Tarif Ihnen zugesichert haben, schließt ein ordentliches Kündigungsrecht beider Vertragsparteien nicht aus. ...“

Mit Schreiben vom 11.04.2022 (Anlage K 8) mahnte die Klägerin die Beklagte erfolglos ab.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass die Beklagte mit der Darstellung nach Anlage K 6 eine Preiswürdigkeit vorspiegeln, die das Angebot der Beklagten tatsächlich nicht habe. Die Preisgarantie sei wertlos, wenn die Beklagte sich vorbehalte, das Vertragsverhältnis innerhalb des Preisgarantiezeitraums ordentlich zu kündigen, wenn wegen gestiegener Beschaffungskosten die Fortführung des Vertragsverhältnisses für sie nachteilig wäre. Die Werbung sei daher irreführend.

Die Klägerin beantragt wie erkannt.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor:

Die Werbung der Beklagten verstoße nicht gegen § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bzw. § 5 a Abs. 2 UWG. Die Preisgarantie habe nichts mit einem Kündigungsrecht zu tun. Was genau die blickfangartige Werbung „Nettopreisgarantie bis ins Jahr 2023“ bzw. „Nettopreisgarantie bis 31.12.2023“ bedeute lasse sich aus der Werbung nicht ableiten, was auch der Verbraucher wisse. Ein genaues Verständnis setze voraus, dass er sich mit dem genauem Inhalt der Preisgarantie durch Studium der relevanten Vertragsbedingungen auseinandersetze oder sich die entsprechenden Auswertungen

aus Vergleichsportalen ansehe. Der Verbraucher wisse, dass beide Parteien nur während der Mindestvertragslaufzeit fest gebunden seien und ihnen danach ein ordentliches Kündigungsrecht zustehe. Es gebe keine Verkehrserwartung, auf das beidseitig bestehende Kündigungsrecht nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in der Werbung blickfangmäßig hinzuweisen. Verbraucher seien seit vielen Jahren an Verträge mit Preisgarantien und Mindestvertragslaufzeiten gewöhnt. Der Verbraucher wisse, dass nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit der Vertrag von beiden Seiten unter Einhaltung einer vereinbarten Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden kann. Die unterschiedliche Dauer von Preisgarantien und Mindestvertragslaufzeiten sei auch branchenüblich. Der Verbraucher, der den Strom- und Gasanbieter wechsele verschaffe sich typischerweise einen Überblick auf den gängigen Vergleichsportalen. Dort seien stets Preisgarantie und Vertragslaufzeit voneinander getrennt angegeben. Dem Kunden sei daher bekannt, dass Preisgarantie und Mindestvertragslaufzeit auseinander fallen können. Entsprechend dieser Prägung und Gewöhnung des Verbrauchers, der sich den Wechsel des Stromlieferanten genau überlege, sei es fernliegend anzunehmen, dass die angesprochenen Verkehrskreise die Erwartung haben, dass der Anbieter, der eine Preisgarantie auslobt, für die Dauer der Preisgarantie auf sein ordentliches Kündigungsrecht verzichte. Eine solche Verkehrserwartung existiere nicht. Deshalb führe die Werbung der Beklagten den Verbraucher nicht in die Irre. Es fehle auch an einer Begehungsgefahr.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat Erfolg.

1. Die Klägerin ist als qualifizierte Einrichtung prozessführungsbefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Dies stellt die Beklagte zu Recht nicht in Frage.
2. Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 2, 5 a Abs. 2 UWG zu.

Die streitgegenständliche Werbung mit einer Netto-Preisgarantie bis 2023 oder bis zum 31.12.2023, wie sie die Beklagte gemäß Anlagen K 6, K 7 schaltet, ist unzulässig. Es handelt sich um eine unlautere geschäftliche Handlung, da diese irreführend ist. Denn die Beklagte behält sich vor, während des Preisgarantiezeitraums das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit im Falle erhöhter Beschaffungskosten ordentlich zu kündigen.

Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie geeignet ist, bei einem erheblichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise (vgl. BGH Urteil v. 08.03.2012 - 1 ZR 202/10) irri-ge Vorstellungen hervorzurufen und die zu treffende Marktentschließung in wettbewerblich relevanter Weise zu beeinflussen. Irreführungsgefahr besteht, wenn das Verständnis, das die geschäftliche Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen erweckt mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt (vgl. BGH Urteil v. 10.04.2014 - 1 ZR 43/13). Das Verkehrsverständnis von einer Werbeaussage bemisst sich nach der Vorstellung, die der Verbraucher aus der Werbung gewinnt. Es ist aus dem Gesamteindruck zu ermitteln, den der durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher bei situationsadäquater Aufmerksamkeit erfährt (ständige höchstrichterliche Rechtsprechung vgl. z.B. BGH Urteil vom 18.01.2012 - 1 ZR 104/10). Dabei kommt dem Wortsinn nach dem allgemeinen Sprachgebrauch besonderes Gewicht zu (BGH a.a.O.). Denn der Verbraucher kann eine Werbeaussage regelmäßig nicht anders verstehen, als sie ihm bei Anwendung des allgemeinen Sprachverständnisses begegnet.

Welches Verständnis die von der streitgegenständlichen Werbung angesprochenen Verbraucher haben, kann die Kammer, deren Mitglieder als Verbraucher dem angesprochenen Verkehrskreis angehören nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung aus eigener Kenntnis beurteilen.

Gemessen an dem vorgehend dargestellten Maßstab geht das Verbraucherverständnis der ausgelobten Preisgarantie dahin, dass während des Preisgarantiezeitraums, der zudem blickfangmäßig in den Vordergrund gerückt ist, ein ordentliches Kündigungsrecht von der Beklagten nicht ausgeübt wird, jedenfalls insoweit, als es aus wirtschaftlichen Gründen wegen gestiegener Beschaffungskosten erfolgen soll. Der Verbraucher stellt sich entgegen der Auffassung der Beklagten gerade nicht vor, dass nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit eine ordentliche Kündigung noch während des beworbenen Preisgarantiezeitraums erfolgen

kann. Dabei kann die Beklagte auch nicht damit gehört werden, dass der Verbraucher bei genauer Befassung und Studium der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erkennen kann, dass die Beklagte sich ein ordentliches Kündigungsrecht vorbehält. Denn durch die blickfangmäßige Werbung (nur) mit der Preisgarantie wird der Verbraucher bereits angelockt und befasst sich näher mit dem Angebot. Damit aber ist der Verbraucher bereits irregeführt. Selbst wenn einzelne besonders kritische Verbraucher die Preisgarantie so verstehen, wie sie die Beklagte verstanden haben will verbleibt doch ein nicht zu vernachlässigender erheblicher Teil der angesprochenen Verbraucher - zu dem jedenfalls die Kammermitglieder gehören - , der die fragliche Angabe zur Kenntnis nimmt und davon ausgeht, die Preisgarantie gelte während des gesamten beworbenen Preisgarantiezeitraums.

Soweit die Beklagte meint, das Recht zur ordentlichen Kündigung habe rechtlich mit der ausgelobten Preisgarantie nichts zu tun geht dies am Vorwurf der Klägerin vorbei. Die Beklagte ist grundsätzlich berechtigt Verträge mit Verbrauchern ordentlich zu kündigen. Wenn jedoch diese Kündigung gerade darauf gestützt wird, dass sich die Beschaffungspreise erhöht haben, nur um anschließend ein neues Vertragsangebot mit erhöhten Preise zu unterbreiten entwertet die Beklagte damit die von ihr zuvor ausgelobte Preisgarantie, die ja gerade das Gegenteil suggeriert, nämlich dass zugunsten des Verbrauchers Verteuerungen für die Zeitdauer der Preisgarantie ausgeschlossen sind, eben weil die Beklagte dieses Verteuerungsrisiko bewusst auf sich nehmen möchte. Anderenfalls macht die beworbene Preisgarantie für den Verbraucher keinen Sinn.

Es liegt auch ein Verstoß gegen § 5 a Abs. 2 UWG vor. Denn die Information, dass die Beklagte sich das Recht vorbehält während des Zeitraums der Preisgarantie das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich zu kündigen ist eine wesentliche Information, die der Verbraucher benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen.

Die Wiederholungsgefahr folgt aus der Erstbegehung (Anl. K 4) und wird vermutet.

3. Die Pflicht zur Zahlung der Abmahnpauschale folgt aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Höhe der Abmahnpauschale ist von der Beklagten ebenso wenig wie der Zinsanspruch bestritten. Der Zinsanspruch folgt aus dem Gesetz, §§ 280, 286, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO. Die Höhe der Sicherheitsleistung für die vorläufige Vollstreckung des Inhalts von Ziffer 1 des Tenors orientiert sich am Streitwert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

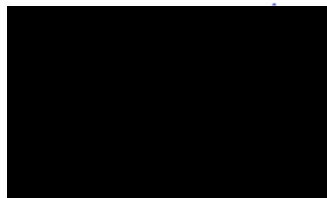
Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

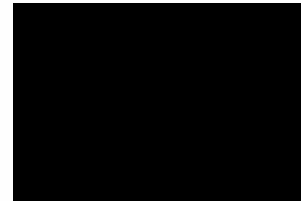
Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzende Richterin
am Landgericht



Handelsrichter



Handelsrichter